

Waffen über deutsche Grenzen hinaus Handel innerhalb der EU



MITGLIEDERBETREUUNG



Mehrwert durch
umfangreiche Informationen

INTERESSENVERTRETUNG



Lobbyarbeit auf Bundes-
und auf Landesebene

QUALIFIZIERUNG



Weiterbildungs-, Service-
und Rechtsseminare

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT



PR-Arbeit in allen
Tages- und Fachmedien



Management
System
ISO 9001:2015

www.tuv.com
ID 9000000986



Handel innerhalb der EU/Schengen

Sigrun Ullrich
Zollkriminalamt

**Zollverbindungsbeamtin an der Deutschen Botschaft
in Rom**

Zuständig für Italien, Griechenland und Zypern





Agenda



- Grundlagen
- Verbringungserlaubnis § 29 WaffG
- Allgemeine Erlaubnis § 30 WaffG
- Ausweispflichten
- Fallbeispiele
- Transport
- Reparatur

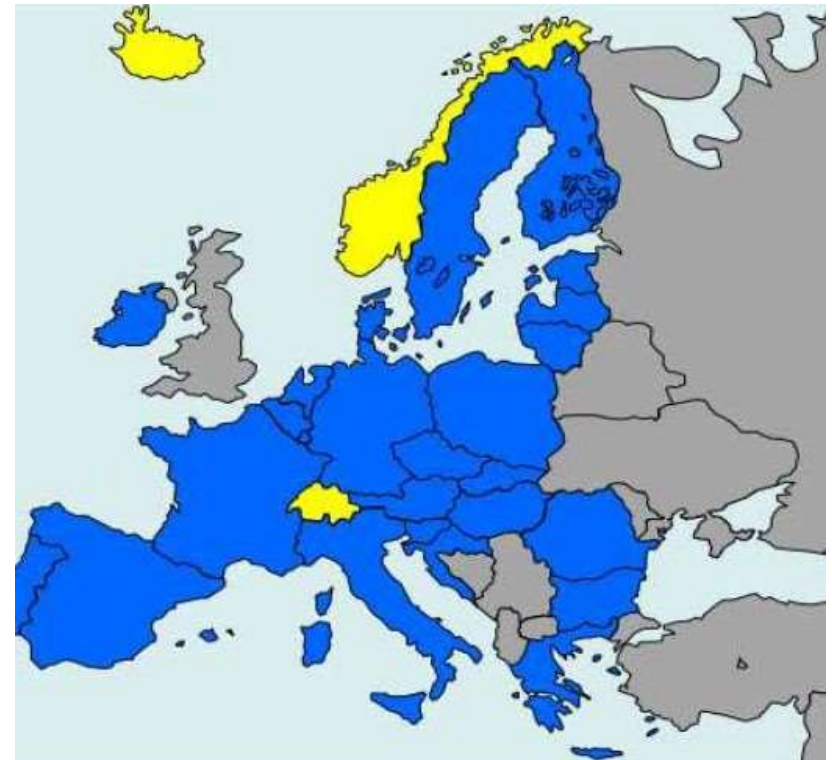
Grundlagen Mitgliedstaat

- **27 Mitgliedstaaten der EU**

Portugal, Spanien, Irland, Frankreich, Italien, Malta, Belgien, Niederlande, Luxemburg, Deutschland, Dänemark, Österreich, Finnland, Schweden, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Tschechien, Slowakei, Ungarn, Slowenien, Kroatien, Bulgarien, Rumänien, Griechenland, Zypern

- **4 Schengenstaaten**

Island, Norwegen, Schweiz, Liechtenstein



Grundlagen Mitgliedstaat Sonderfall Nordirland

Nordirland

- kein Mitgliedstaat mehr, gilt aber nach dem Zusatzprotokoll Irland/Nordirland als waffenrechtlicher Mitgliedstaat
- weiterhin Verbringungsgenehmigungen nach dem WaffG/FeuerwaffenRL
- zwischen Nordirland und der EU keine Zollgrenze
- zoll- und außenwirtschaftsrechtlich ein Verbringen und keine Ausfuhr



- **Verbringen**, Anl. 1 Abschn. 2 Nr. 5 WaffG

Eine Waffe oder Munition verbringt, wer diese Waffe oder Munition

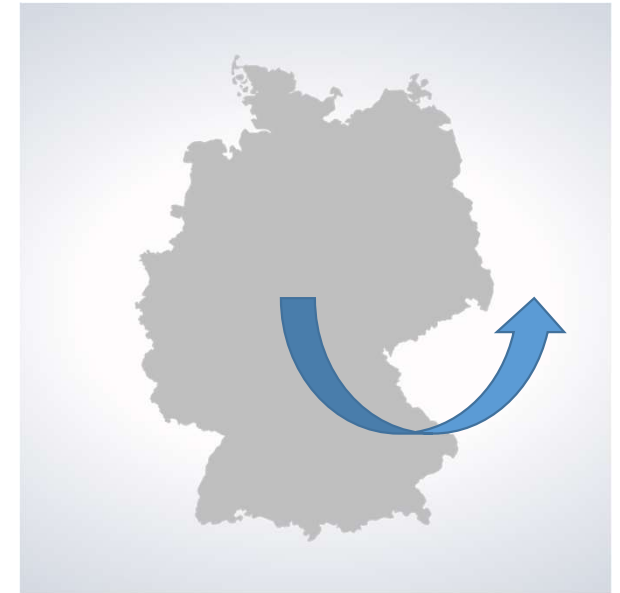
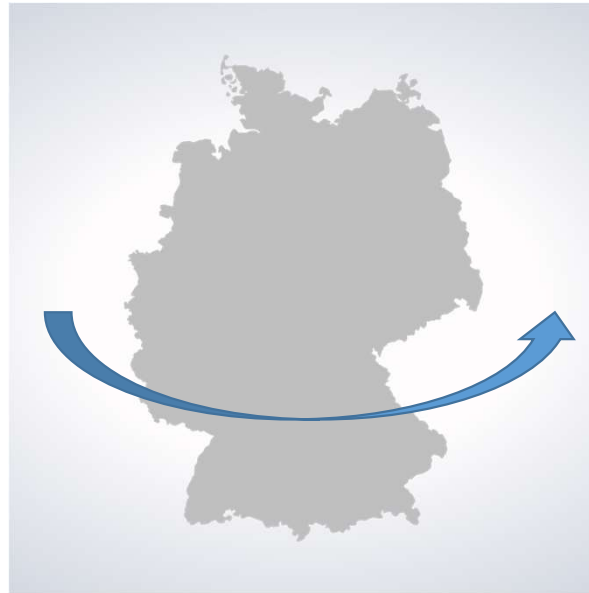
- über die Grenze
- zum dortigen Verbleib oder mit dem Ziel des Besitzwechsels
- in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes
- zu einer anderen Person oder zu sich selbst
- transportiert oder transportieren lässt

Grundlagen Waffenrecht

in den Geltungsbereich

durch den Geltungsbereich

aus dem Geltungsbereich



Verbringungserlaubnis - § 29 WaffG

§ 29 Verbringen von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes

- (1) Eine Erlaubnis zum Verbringen von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes **kann erteilt werden**, wenn der Antragsteller den **sicheren Transport** durch einen zum Erwerb oder Besitz dieser Waffen oder Munition Berechtigten gewährleistet. Für eine Erlaubnis zum Verbringen von Waffen oder Munition **in den** Geltungsbereich dieses Gesetzes ist zusätzlich erforderlich, dass der **Empfänger** zum Erwerb und Besitz dieser Waffen oder Munition **berechtigt** ist.

Verbringungserlaubnis - § 29 WaffG

§ 29 Verbringen von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes

- (2) Sollen Waffen oder Munition nach **Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A 1.2 bis C)** aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes in einen anderen **Mitgliedstaat** verbracht werden, wird die Erlaubnis nur erteilt, wenn **der andere Mitgliedstaat das Verbringen erlaubt hat** oder der Antragsteller glaubhaft gemacht hat, dass nach dem Recht des anderen Mitgliedstaates **keine solche Erlaubnis erforderlich ist**. Satz 1 gilt entsprechend für das Verbringen aus einem Drittstaat **durch den Geltungsbereich** dieses Gesetzes in einen anderen Mitgliedstaat.

- **Wer verbringen will**

- braucht eine Erlaubnis
- muss sicheren Transport gewährleisten
- Empfänger muss zum Erwerb und Besitz dieser Waffen oder Munition berechtigt sein (§21 WaffG als Erlaubnis)
- keine Unterscheidung mehr zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten
- im WaffG kein Hinweis auf die doppelte Erlaubnispflicht für das Verbringen aus anderen Mitgliedstaaten
- Warenkreis der betroffenen Schusswaffen und Munition ist der Anl. 2, A 2, UA 2 WaffG zu entnehmen



Verbringungserlaubnis - § 29 WaffG



- Es muss immer zuerst die Zustimmung des Mitgliedstaates erfolgt sein, in dem die Waffe verbleibt
 - Entweder durch Verbringungserlaubnis des Empfängerlandes oder
 - der Antragsteller muss glaubhaft machen, dass nach dem Recht des Empfängerlandes keine solche Erlaubnis erforderlich ist.



Allgemeine Erlaubnis - § 30 WaffG



- inhaltlich unveränderter § 31 Abs. 2 WaffG a.F.
- **Aber:** Regelung der allgemeinen Erlaubnis für gewerbsmäßige Waffenhändler und -hersteller nur noch in den hier geregelten Fällen
 - für Schusswaffen und Munition der Kategorien A 1.2 bis C
 - aus Deutschland in andere Mitgliedstaaten
- **Verbringungserlaubnis** in § 30 S. 1 WaffG Anlage 17 WaffVordruckVwV
 - Behörde muss auf dem Vordruck den Paragraphen entsprechend abändern

Ausweispflichten beim Verbringen

In den Geltungsbereich

- Nach § 38 Abs. 1 WaffG Personalausweis oder Pass
- Nach § 38 Abs. 1 Nr. 1b) den Erlaubnisschein (§ 29 WaffG), d.h. Anlage 13, 14, 15 oder 16 WaffVordruckVwV

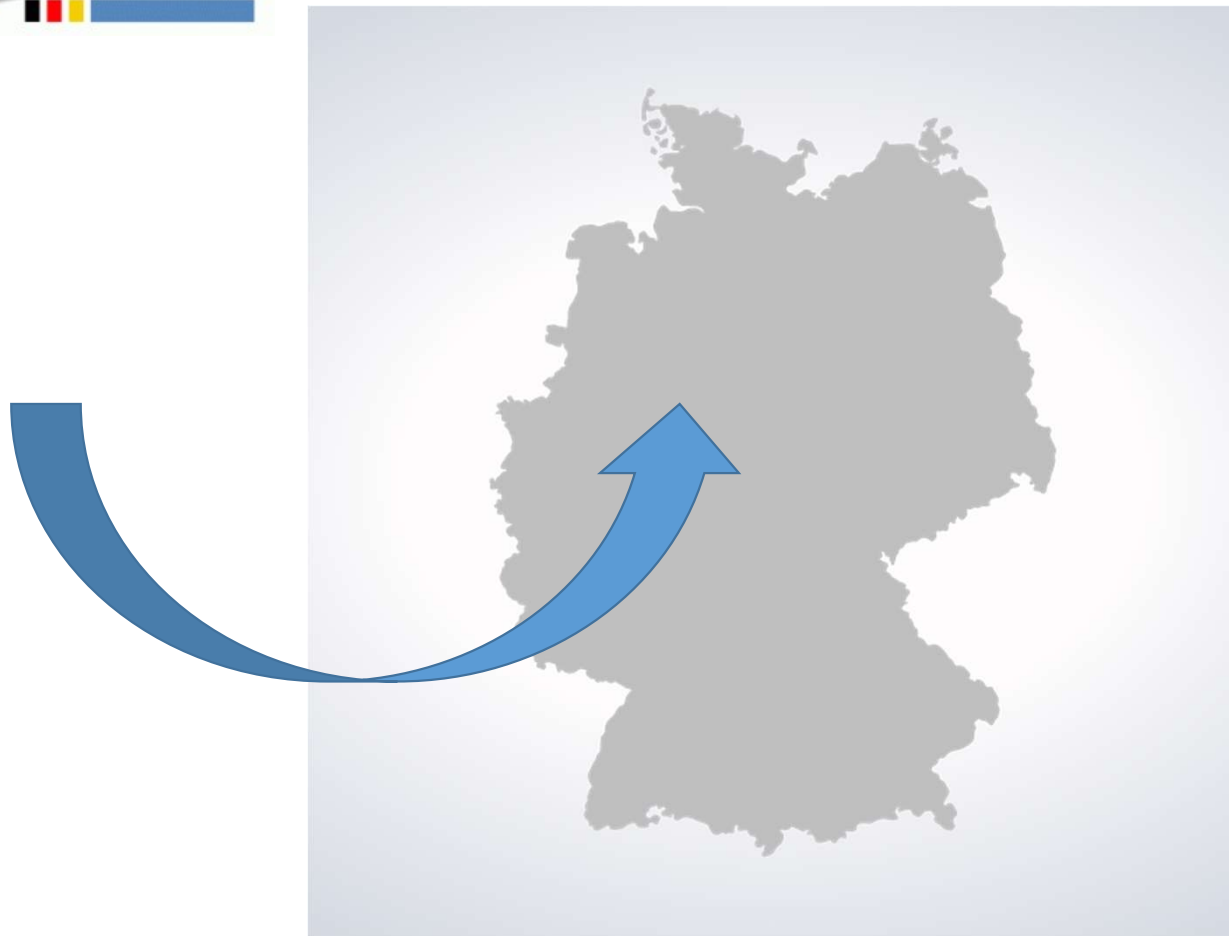
Aus dem Geltungsbereich

- Nach § 38 Abs. 1 WaffG Personalausweis oder Pass
- Nach § 38 Abs. 1 Nr. 1b) den Erlaubnisschein (§ 29 WaffG), d.h. Anlage 13, 14, 15 oder 16 WaffVordruckVwV

oder

- Nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 c) WaffG und Erlaubnisschein nach § 30 WaffG, d.h. Anlage 17 WaffvordruckVwV + Bestätigung BVA

Fall 1: In den Geltungsbereich



Eine Waffe wird durch den Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 WaffG in einem EU- oder Schengen-Staat erworben und nach Deutschland gebracht, um in Deutschland an einen Endkunden verkauft zu werden



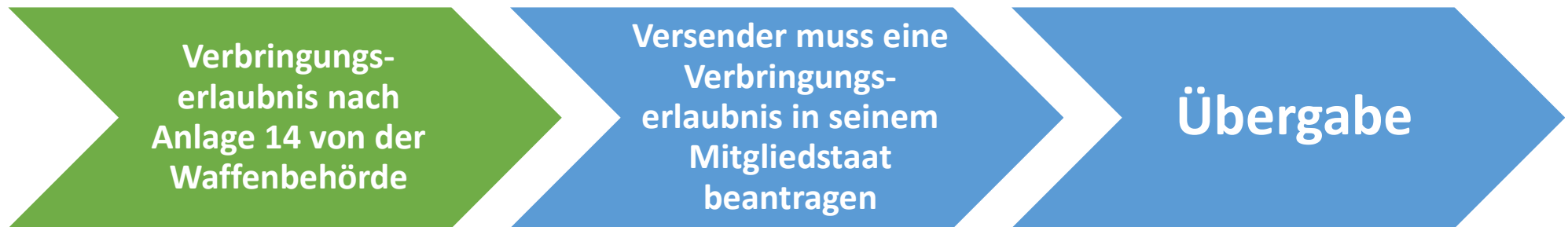
Verbringen aus einem Mitgliedstaat nach Deutschland



- **Verbringungserlaubnis** nach § 29 Abs. 1 WaffG
Bei der Waffenbehörde beantragen
- **Auszufüllendes Dokument:**
Anlage 14 WaffvordruckVwV (Stand: 30.05.2012)
- **Was muss beachtet werden?**
 - Gewährleistung des sicheren Transports
 - Empfänger muss zum Erwerb und Besitz berechtigt sein
Als Händler / Büchsenmacher / Hersteller durch Handels- /
Herstellungserlaubnis



Verbringen aus einem Mitgliedstaat nach Deutschland



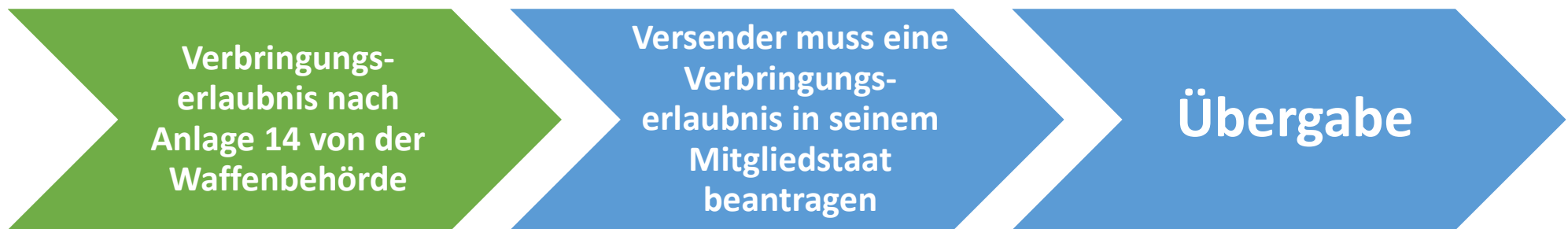
Zuerst Erlaubnis in Deutschland, da Waffe in Deutschland verbleibt

Zoll?

In der EU gibt es hier nichts zu beachten oder zu beantragen 😊



Kauf einer Waffe in Nordirland

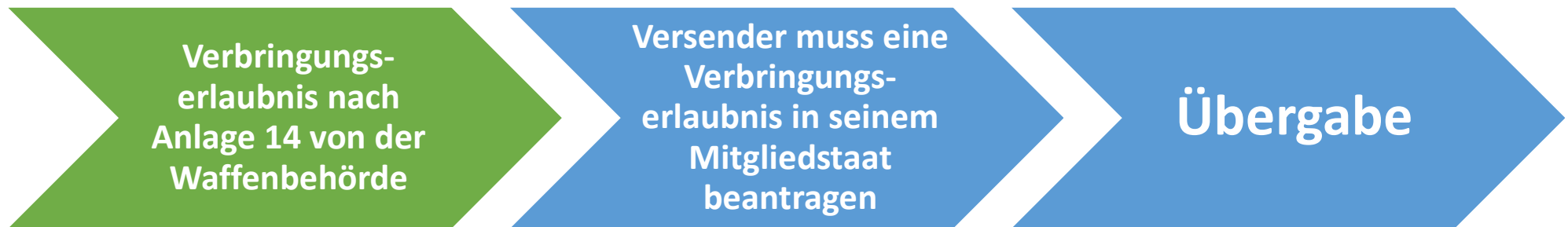


Zoll?

- Zollrechtliche Regelungen sind im Falle von Nordirland nicht zu beachten.



Kauf einer Waffe in einem Schengen-Land

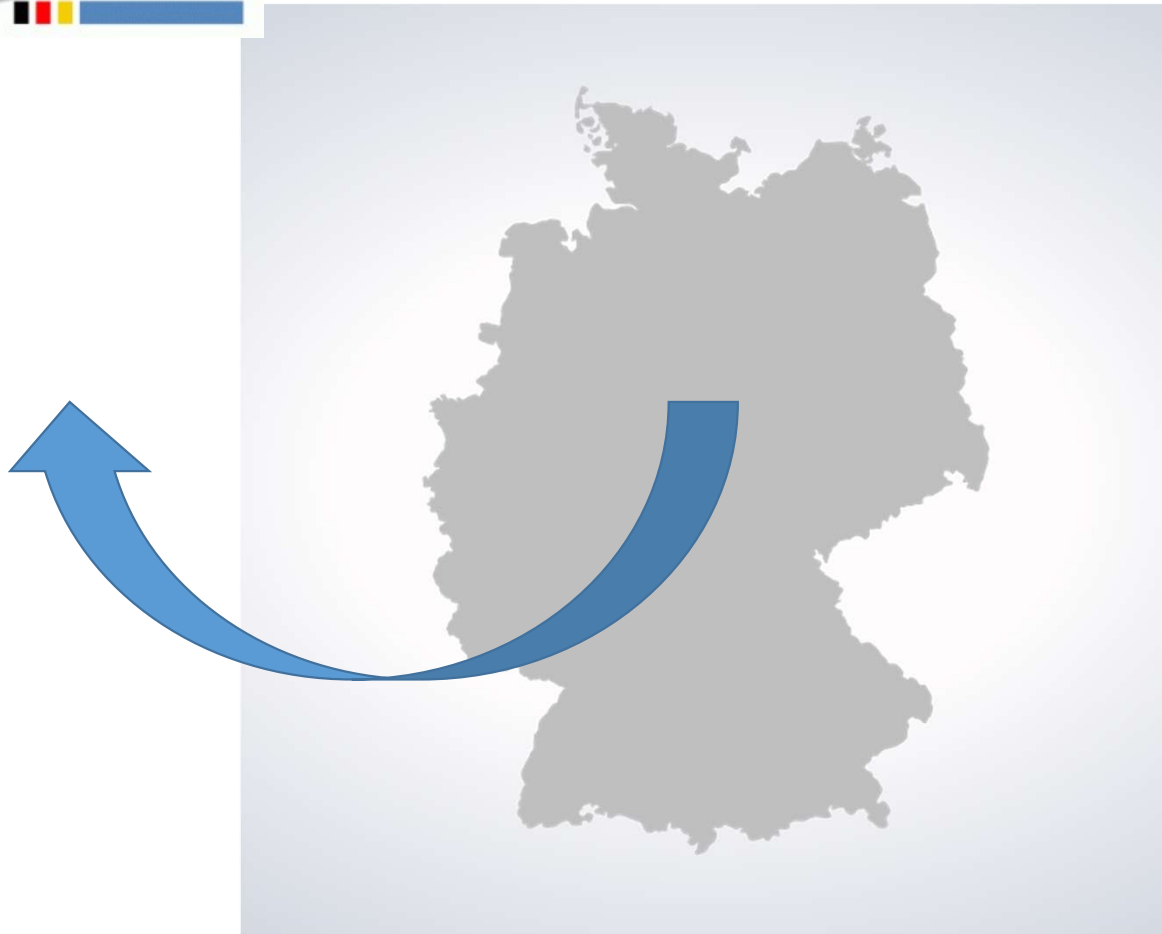


Zoll?

- Zollrechtliche Anmeldepflicht im Verfahren ATLAS-Einfuhr wie bei den Drittländern.
- Außenwirtschaftsrechtliche Genehmigungspflichten gibt es in Schengenländer nicht, § 8 Abs. 2 AWW



Fall 2: Aus dem Geltungsbereich



Ein Inhaber einer Erlaubnis
nach § 21 WaffG verkauft
eine Waffe an einen
Erwerber in einem EU- oder
Schengen-Staat



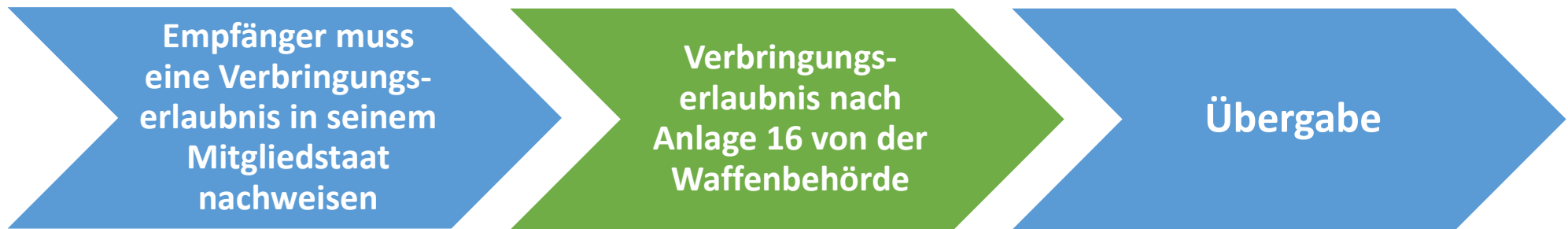
Verbringen aus Deutschland in einen Mitgliedstaat



- **Empfänger muss Erwerbsberechtigung** nachweisen
Verbringungserlaubnis (Einfuhr) des Mitgliedsstaats bzw.
Nachweis, dass keine Verbringungserlaubnis nötig ist
- **Verbringungserlaubnis nach § 29 Abs. 1 WaffG**
Bei der Waffenbehörde beantragen
- **Auszufüllendes Dokument:**
Anlage 16 WaffvordruckVwV (Stand: 30.05.2012)
- **Was muss beachtet werden?**
Gewährleistung des sicheren Transports



Verkauf einer Waffe in einen Mitgliedstaat



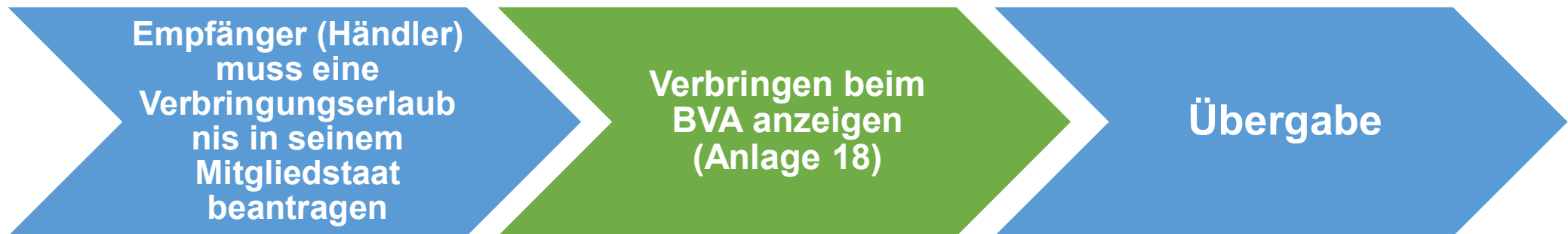
Zuerst Erlaubnis in Mitgliedsstaat, da Waffe dort verbleibt

Zoll

- Zollrechtliche Regelungen sind nicht zu beachten 😊

Verkauf einer Waffe in einen Mitgliedstaat

- Es liegt eine allgemeine Erlaubnis nach § 30 WaffG vor

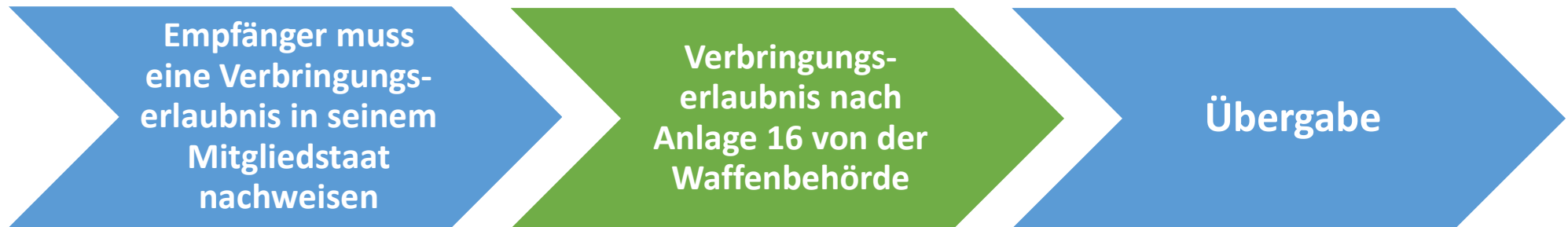


Allgemeine Erlaubnis:

Sollten Sie im Besitz einer allgemeinen Erlaubnis nach Anlage 17 (§ 30 WaffG) sein, müssen Sie vor dem Versand der Waffe den Verkauf beim BVA auf der Anlage 18 anzeigen.



Verkauf einer Waffe in ein Schengen-Land



Allgemeine Erlaubnis:

- Sollten Sie im Besitz einer allgemeinen Erlaubnis nach Anlage 17 (§30 WaffG) sein, müssen Sie vor dem Versand der Waffe den Verkauf beim BVA auf der Anlage 18 anzeigen.

Zoll

- Zollrechtliche Anmeldepflicht im Verfahren ATLAS-Ausfuhr wie bei den Drittländern.
- Außenwirtschaftsrechtliche Genehmigungspflichten nicht für Schengenländer (§ 8 Abs. 2 AWW)



Transport



Eigener Transport

Erwerb und Besitz: § 12 Abs. 1 Nr. 3 a) WaffG

- von einem Berechtigten erwirbt, wenn und solange er den Besitz über die Waffe
- nur nach Weisungen des Berechtigten ausüben darf

Führen: § 12 Abs. 3 Nr. 2 WaffG

- nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit, von einem Ort zu einem anderen Ort
- befördert, wenn der Transport zu einem von seinem Bedürfnis umfassten Zweck oder
- im Zusammenhang damit erfolgt

Fremder Transport

Erwerb und Besitz: § 12 Abs. 1 Nr. 2 WaffG

- vorübergehend von einem Berechtigten (Erlaubnis nach § 21 WaffG) zur
- gewerbsmäßigen Beförderung erwerben

Führen: § 12 Abs. 3 Nr. 2 WaffG

- nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit, von einem Ort zu einem anderen
- Ort befördert, wenn der Transport zu einem von seinem Bedürfnis
- umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit erfolgt

Weitere Ausnahmen von den Erlaubnispflichten:

§ 12 Abs. 5 WaffG

- Die zuständige Waffenbehörde kann im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Erlaubnispflichten zulassen, wenn besondere Gründe vorliegen und Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht entgegenstehen.

Beispielsweise:

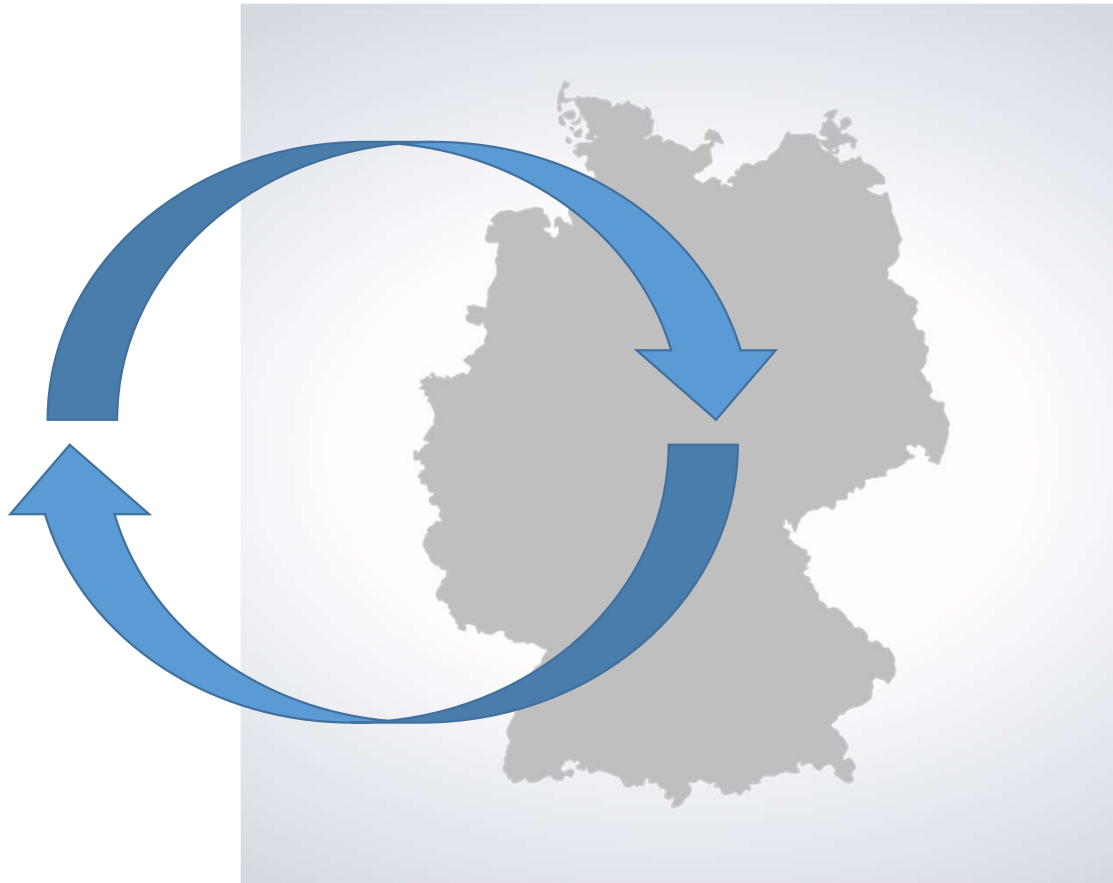
- Transport durch einen (in Deutschland) nichtberechtigten ausländischen Waffenbesitzer, der hier eine Waffe erworben hat.

Reparatur





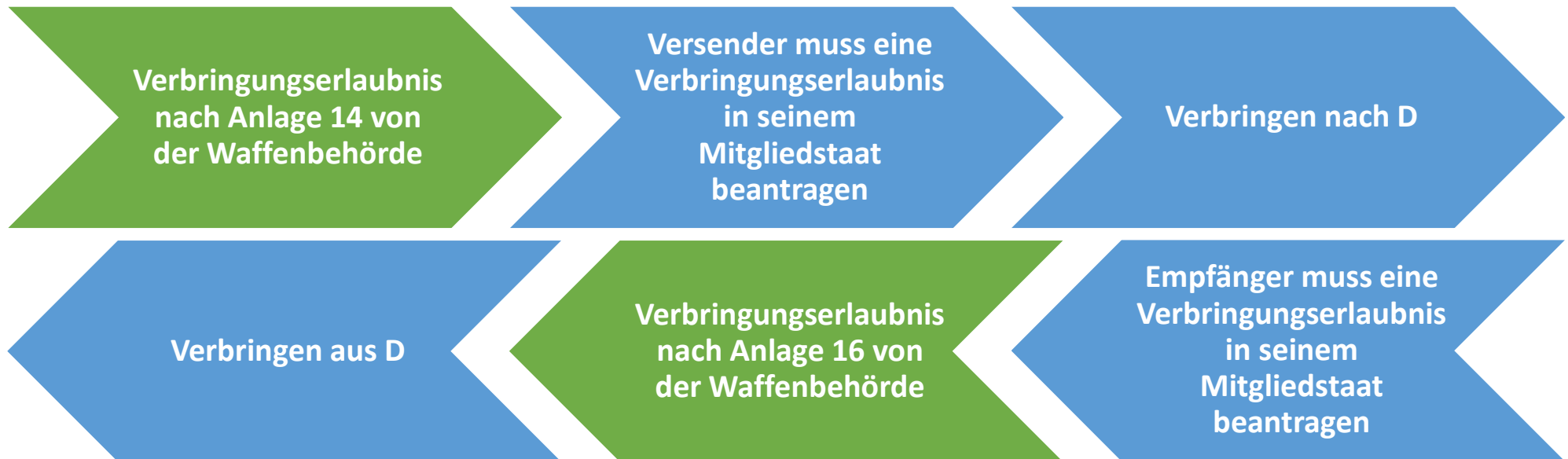
Waffe aus Mitgliedstaat in Deutschland repariert



Eine Waffe aus Frankreich wird in Deutschland repariert und anschließend wieder zurückgesandt

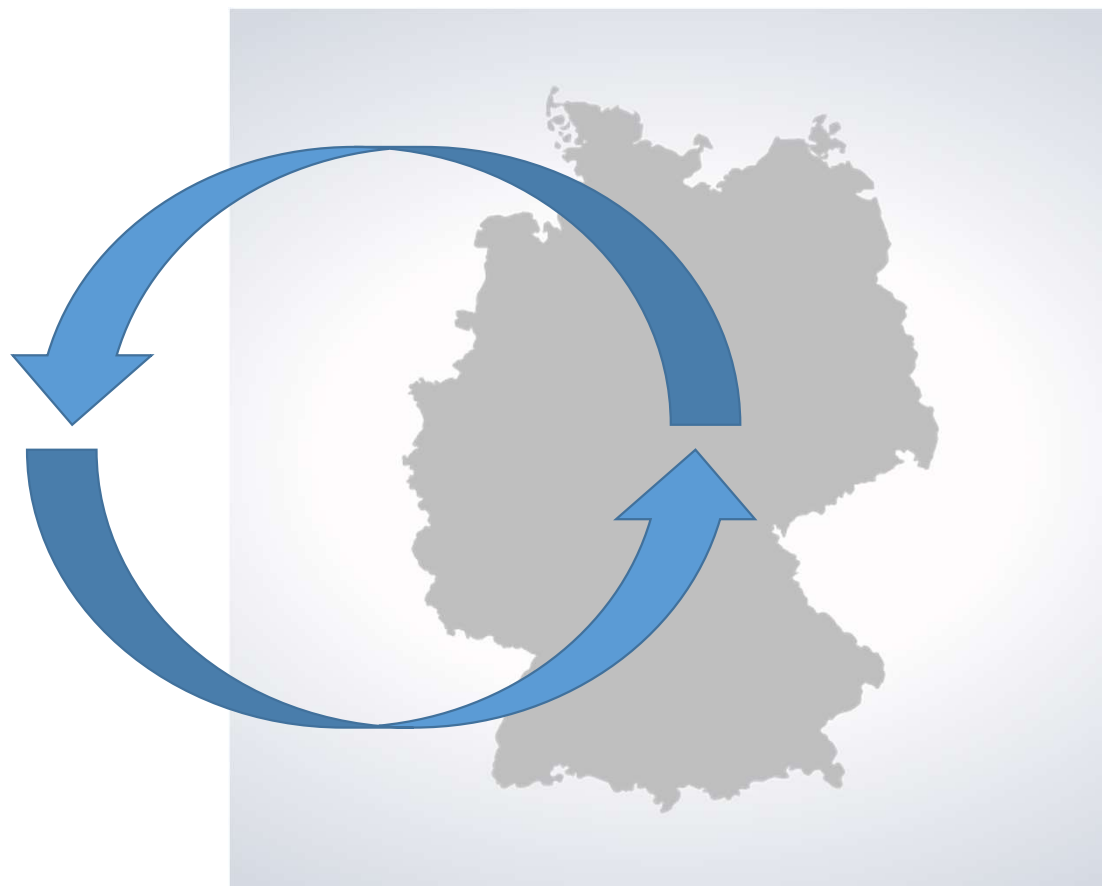
Reparaturwaffe aus Mitgliedstaat nach Deutschland

- Hinweg: Verbringungserlaubnis nach Anlage 14 von der Waffenbehörde
- Rückweg: Verbringungserlaubnis nach Anlage 16 von der Waffenbehörde





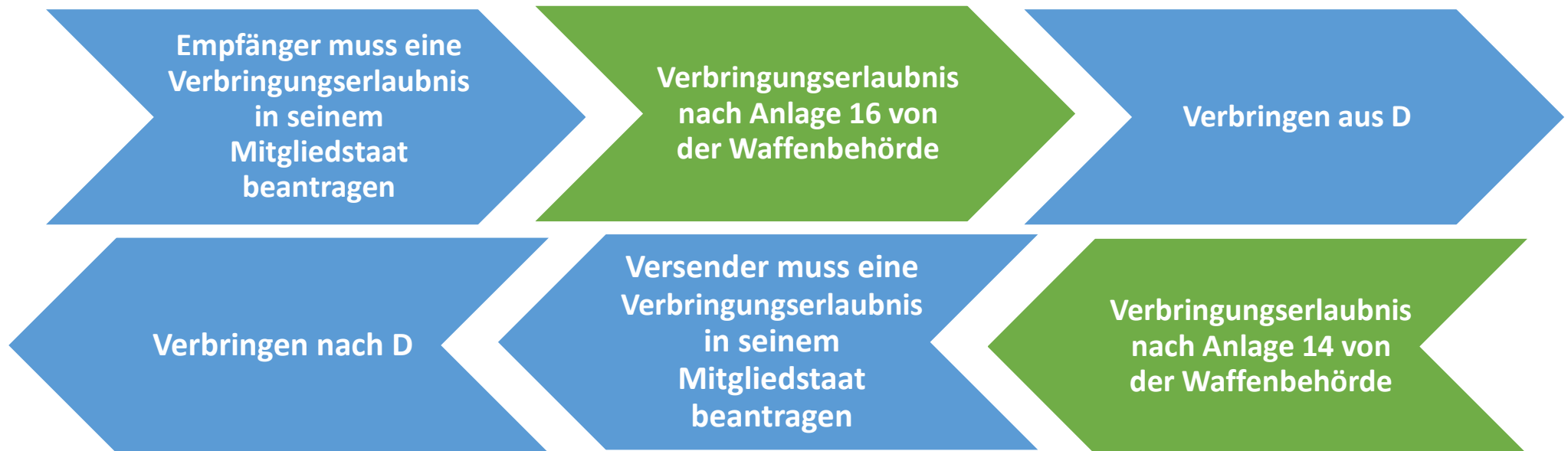
Waffe aus Deutschland in Mitgliedsstaat repariert



Eine Waffe aus Deutschland wird in Italien repariert und anschließend wieder zurückgesandt

Reparaturwaffe aus Deutschland in Mitgliedstaat

- Hinweg: Verbringungserlaubnis nach Anlage 16 von der Waffenbehörde
- Rückweg Verbringungserlaubnis nach Anlage 14 von der Waffenbehörde





Waffe aus Schengenland in Deutschland repariert



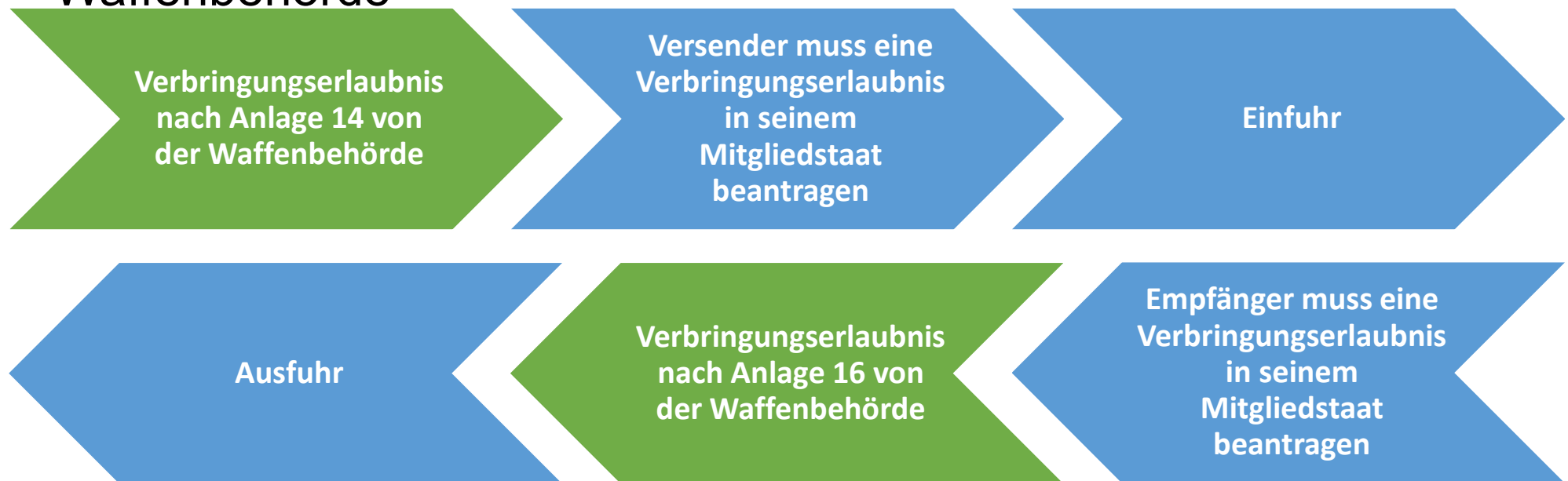
Eine Waffe aus der Schweiz wird in Deutschland repariert und anschließend wieder zurückgesandt



Reparaturwaffe aus Schengenland nach Deutschland



- Hinweg: Verbringungserlaubnis nach Anlage 14 von der Waffenbehörde
- Rückweg: Verbringungserlaubnis nach Anlage 16 von der Waffenbehörde





Reparaturwaffe aus Schengenland in Deutschland



Zollanmeldung zur Aktiven Veredelung

- https://www.zoll.de/DE/Unternehmen/Warenverkehr/Einfuhr-aus-einem-Nicht-EU-Staat/Verfahren/Aktive-Veredelung/aktive-veredelung_node.html
 - Bewilligung vom zuständigen Hauptzollamt zur vorübergehenden Einfuhr und Wiederausfuhr



Waffe Deutschland in Schengenstaat repariert



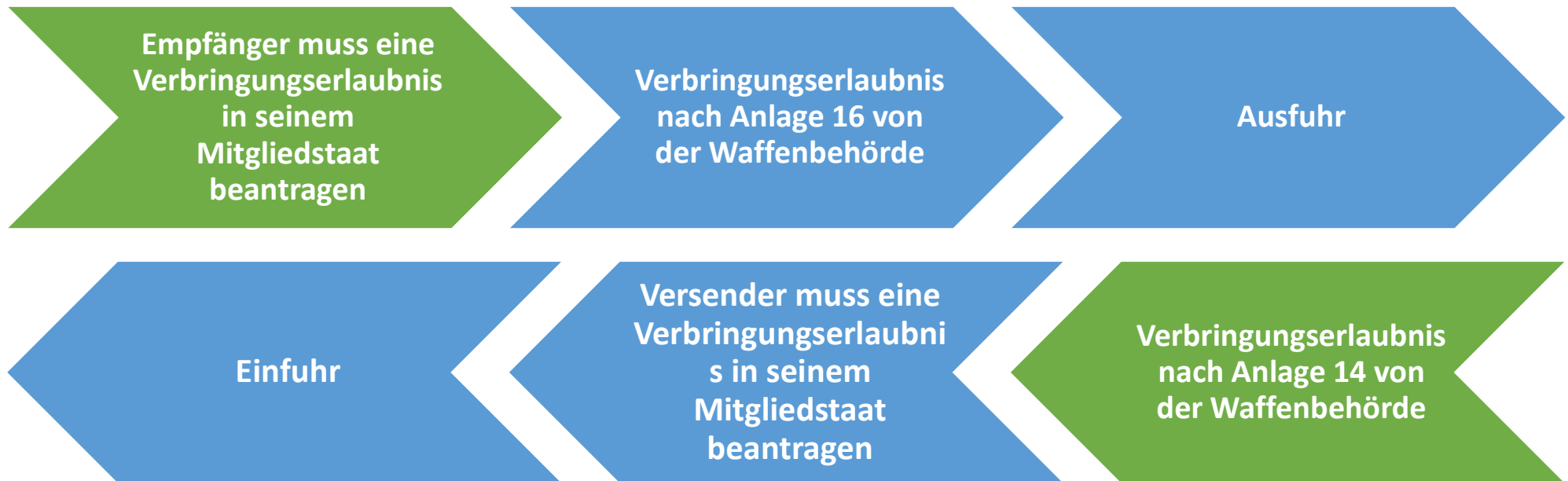
Eine Waffe aus Deutschland
wird in der Schweiz repariert
und anschließend wieder
zurückgesandt



Reparaturwaffe aus Deutschland in Schengenland



- Hinweg: Verbringungserlaubnis nach Anlage 16 von der Waffenbehörde
- Rückweg Verbringungserlaubnis nach Anlage 14 von der Waffenbehörde





Reparaturwaffe aus Deutschland in Schengenland



Zollanmeldung zur Passiven Veredelung

- https://www.zoll.de/DE/Unternehmen/Warenverkehr/Einfuhr-aus-einem-Nicht-EU-Staat/Verfahren/Passive-Veredelung/passive-veredelung_node.html
 - Bewilligung vom zuständigen Hauptzollamt zur vorübergehenden Ausfuhr und Wiedereinfuhr